

## ZEIT

Freitag | 3. Dezember 2021 | 14.00–18.00 Uhr

## ORT

Raum JO 101  
Johannisstraße 4  
48143 Münster  
3G-Nachweis

## ANMELDUNG

Anmeldung bis zum 26. November 2021  
bei Nadine Zielinski unter [info.evir@uni-muenster.de](mailto:info.evir@uni-muenster.de)

## ORGANISATION

### Käte Hamburger Kolleg „Einheit und Vielfalt im Recht“

Georgskommende 25-26  
48143 Münster  
Tel.: +49 251 83-25085  
E-Mail: [info.evir@uni-muenster.de](mailto:info.evir@uni-muenster.de)  
[www.evir-muenster.de](http://www.evir-muenster.de)

in Kooperation mit dem

### Institut für vergleichende Städtegeschichte

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 251 83-27512  
E-Mail: [istg@uni-muenster.de](mailto:istg@uni-muenster.de)  
[www.uni-muenster.de/Staedtegeschichte](http://www.uni-muenster.de/Staedtegeschichte)

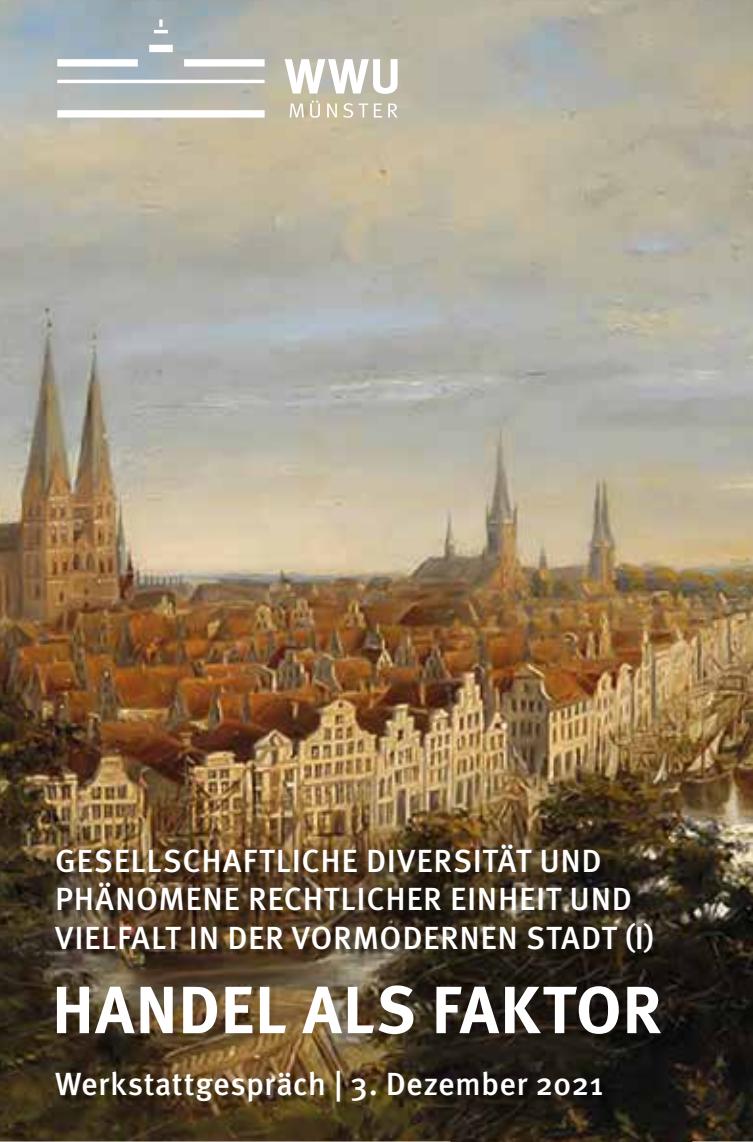


KÄTE HAMBURGER KOLLEG MÜNSTER  
EINHEIT & VIELFALT **EViR**  
IM RECHT **iR**  
LEGAL UNITY & PLURALISM

## KÄTE HAMBURGER KOLLEG

Das Käte Hamburger Kolleg „Einheit und Vielfalt im Recht“ (EViR) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wird seit 2021 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. Fellows aus aller Welt erforschen hier gemeinsam mit Münsteraner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern das dynamische Spannungsverhältnis zwischen Einheit und Vielfalt im Recht von der Antike bis zur Gegenwart. Damit wird erstmals eine systematische Untersuchung des Phänomens in seiner gesamten historischen Tiefe und über Fächergrenzen hinweg angestrebt. Neben der (Rechts-)Geschichte sind viele weitere geisteswissenschaftliche Fächer wie Ethnologie und Soziologie, Literatur- und Religionswissenschaften beteiligt.

Bildnachweis: Ansicht von Lübeck (Gemälde von M. Hautmann), Wikimedia Commons; Court of Chancery, Wikimedia Commons



GESELLSCHAFTLICHE DIVERSITÄT UND  
PHÄNOMENE RECHTLICHER EINHEIT UND  
VIELFALT IN DER VORMODERNEN STADT (I)

## HANDEL ALS FAKTOR

Werkstattgespräch | 3. Dezember 2021

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

wissen.leben

KÄTE HAMBURGER KOLLEG MÜNSTER  
EINHEIT & VIELFALT **EViR**  
IM RECHT **iR**  
LEGAL UNITY & PLURALISM

# HANDEL ALS FAKTOR WERKSTATTGESPRÄCH 1 VON 3

## PROGRAMM

14.00–14.15 Uhr

**Ulrike Ludwig (Münster)**

Begrüßung und kurze Einleitung

14.15–15.15 Uhr

**Philipp Höhn (Halle)** | Rechtfertigungsnarrative und Rechtspluralismus in kaufmännischen Klagen vor dem Court of Chancery und im spätmittelalterlichen Lübeck

Kaffeepause

15.45–16.45 Uhr

**Heiner Lang (Rom/Leipzig)** | Rechtsverhältnisse und Buchführung: Wirtschaftliches Handeln und die Entwicklung von Recht im Spätmittelalter

17.00–18.00 Uhr

**Andrea Bendlage (Bielefeld)** | Diversität im Gastrecht?  
Das spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Gastgericht als Kontaktzone zwischen Stadtbevölkerung und ‚Fremden‘

ab 18.30 Uhr

gemeinsames Abendessen

externe Diskutant:innen

- › **Esther Sahle (Berlin)**
- › **Gregor Rohmann (Berlin/Frankfurt a. M.)**
- › **Christof Jeggle (Basel)**

## GESELLSCHAFTLICHE DIVERSITÄT UND PHÄNOMENE RECHTLICHER EINHEIT UND VIELFALT IN DER VORMODERNEN STADT

Die als Miniserie angelegte Reihe von drei Werkstattgesprächen befasst sich mit dem Wechselseitverhältnis von gesellschaftlicher Diversität in der vormodernen Stadt und Phänomenen von Vielfalt und Einheit im Recht. Ausgangspunkt ist die Beobachtung, dass bestimmte Formen rechtlicher Vielfalt Ausdruck gesellschaftlicher Diversität sind, die sich in der rechtlichen Sonderstellung oder Andersbehandlung bestimmter Gruppen (im positiven wie negativen Sinne) immer wieder neu konstituiert. Im Spannungsfeld rechtlicher Einheit und Vielfalt zeigt sich letztlich der Umgang einer Gesellschaft mit ihrer eigenen Heterogenität. Deutlich wird dies etwa in Gestalt von Minderheitenrechten oder in der Exemption, also der rechtlichen Herausnahme bestimmter Personen oder Gruppen aus einem Jurisdiktionsbereich.

Gleichwohl schlägt sich gesellschaftliche Diversität keineswegs immer in rechtlicher Pluralität nieder. Es stellt sich daher erstens die Frage, unter welchen Umständen welche sozialen und kulturellen Unterschiede innerhalb von Stadtgesellschaften zu rechtlicher Pluralisierung führen. Welche rechtlichen Modelle im Umgang mit gesellschaftlicher Diversität oder postulierter Gleichheit lassen sich in verschiedenen Städten oder auch Stadttypen ausmachen?

Der Court of Chancery auf einer Buchmalerei um 1460



Zudem ist herauszustellen, dass die rechtliche Sonderstellung bestimmter Personengruppen oder Gemeinschaften keineswegs in allen Teillbereichen des Rechts gleich war, sondern sich je nach Rechtsbereich unterscheiden konnte. Hier ansetzend interessieren wir uns zweitens für die Frage, welche Rechtsgebiete besonders leicht zugänglich für die Einschreibung oder aber Aufhebung sozialer Differenz waren und welche Unterschiede hier mit Blick auf verschiedene Stadttypen (etwa Reichsstädte, Handels-, Land- oder auch Residenzstädte) oder überregional verschieden ausgeprägte Konstellationen von gesellschaftlicher Diversität (etwa mit Blick auf religiöse/ konfessionelle, sprachliche oder ethnische Vielfalt) ausgemacht werden können.

Für den Zusammenhang von gesellschaftlicher Diversität, Vielfalt und Einheit im Recht in der vormodernen Stadt besonders interessant sind schließlich Phasen beschleunigten Wandels, etwa im Zusammenhang mit oder als Folge von Migrationsprozessen, wirtschaftlichen Auf- und Abschwüngen oder innerstädtischen Unruhen und Aufständen. Hiervon ausgehend wollen wir drittens diskutieren, welche Rolle das Recht in diesen Fällen als Mittel für die Verarbeitung, Ausblendung oder aber Verfestigung gesellschaftlicher Diversität spielte. Welche traditionellen rechtlichen Bevorzugungen und Benachteiligungen wurden überschrieben und welche neu eingeführt?

Diesen generellen Fragen soll in den drei Werkstattgesprächen mit einem phänomenologisch fokussierten Zugriff nachgegangen werden. Im ersten Gespräch liegt der Schwerpunkt auf dem Handel als Faktor für Formen von Rechtsvielfalt und Rechtsvereinlichkeit. Im zweiten geht es dann um Auswirkungen konfessioneller oder religiöser Vielfalt in der Stadt auf Formen von Rechtsvielfalt und Rechtsvereinlichkeit. Im dritten soll schließlich in systematischer Hinsicht nach der Korrelation von Stadttypen und Formen von Rechtsvielfalt und/oder Rechtseinheit gefragt werden.